

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicherstellung einer hochprofessionellen Verfassungsschutzarbeit auf international vergleichbarem Niveau

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Innerorganisatorische Trennung der Bereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst durch gesetzliche Darstellung der Begriffe Verfassungsschutz, Staatsschutz bzw. Nachrichtendienst und damit einhergehend eine Neubenennung des Gesetzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG) und des Bundesamtes (Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst – DSN)
- Stärkung des Aufgabenbereichs Nachrichtendienst
- Implementierung von weitreichenden Unvereinbarkeitsregelungen und Nebenbeschäftigungseinschränkungen für das Direktorium der DSN und weitere Leitungsfunktionen
- Ausbau der Präventionsaufgaben durch Einführung von Fallkonferenzen Staatsschutz
- Durchführung einer Gefährderansprache zur Deradikalisierung
- Beobachtung von Gefährdern im Rahmen einer Meldeverpflichtung
- Einrichtung einer Meldestelle Extremismus und Terrorismus
- Erweiterung der Berichtspflichten an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten
- Einführung einer unabhängigen und weisungsfreien Kommission zur begleitenden strukturellen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die im Regierungsprogramm 2020-2024 geforderte umfassende Neuaufstellung in einem reformierten BVT bedingt eine personelle Aufstockung der neu einzurichtenden Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, Einführung der personellen und administrativen Infrastruktur für die unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz sowie die Schaffung von Raumkapazitäten auf dem Areal des bestehenden Bundesamtes in der Rennwegkaserne.

Diese dargestellten Änderungen sind zwar nicht unmittelbar durch den vorliegenden Gesetzesentwurf indiziert, werden allerdings im Sinne einer transparenten Vorgangsweise, v.a. im Bereich der finanziellen Auswirkungen, dargestellt. Das gegenständliche Gesetzesvorhaben bedingt allerdings – iZm einer Professionalisierung im Analysebereich des nachrichtendienstlichen Segments – die Beschaffung der erforderlichen technischen Infrastruktur und von weiterem technischen Equipment für die Aufgabenerfüllung.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2051 um 0,15 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 1.012 Mio. € (zu Preisen von 2021) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-291	-25.198	-22.432	-34.956	-41.544

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2021
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Einführung des polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) wurde im Jahr 2016 die Grundlage für eine effektive und effiziente Vorbeugung gegen verfassungsgefährdende Angriffe in den verschiedenen Phänomenbereichen des verfassungsschutzrelevanten Spektrums geschaffen.

Notwendige Änderungen des Status Quo sind geänderten Bedrohungslagen, die in einer globalisierten Welt durch transnationalen Terrorismus, gewaltbereiten Extremismus, Spionage, Proliferation und Cyber-Angriffe charakterisiert sind, sowie den seit dem Jahr 2016 gewonnenen Erfahrungen in der Anwendung des PStSG als auch Forderungen von internationalen Partnerdiensten, geschuldet. Das Ausmaß der Bedrohungslagen spiegelt sich in der – in den vergangenen Jahren – gestiegenen Anzahl von Verurteilungen aufgrund terroristisch motivierter Straftaten [der Sicherheitsbericht über die Tätigkeit der Strafjustiz im Jahr 2019 listet – bei den laut StGB einschlägigen Terrorismusdelikten – 29 (2017), 58 (2018) bzw. 47 (2019) Verurteilungen auf], der erleichterten Radikalisierung via sozialer Medien bzw. Online-Foren und der daraus resultierenden Gefahr von Anschlägen durch Einzeltäter wider. Weiters werden österreichische Forschungseinrichtungen, Hochschulen und innovative mittelständische Unternehmen aufgrund ihrer Konkurrenzfähigkeit vermehrt zu Zielen von Wirtschaftsspionage und Cyber-Angriffen. Die österreichische Kriminalstatistik zeigt bei der Cyberkriminalität konstant hohe Zuwächse pro Jahr [die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2020 verzeichnet bei Straftaten im Internet einen Anstieg von ca. 4.000 Sachverhalten (2011) über zwischenzeitlich ca. 28.500 Fälle (2019) bis zuletzt auf knapp 35.900 Anzeigen (2020)].

Deshalb ist es notwendig die Aufbau- und interne Ablauforganisation des Verfassungsschutzes auf die steigenden Herausforderungen vorzubereiten. Zusätzlich wurde eine Neuaufstellung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) im Regierungsprogramm 2020-2024 festgeschrieben, um einerseits das Vertrauen seitens der Bevölkerung und von Partnerdiensten wiederherzustellen und andererseits eine Etablierung von internationalen Standards in allen Bereichen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang fordert das Regierungsprogramm an erster Stelle die klare strukturelle Trennung in eine nachrichtendienstliche und eine Staatsschutzkomponente mit den dafür notwendigen gesetzlichen Änderungen nach internationalen Vorbildern und klarer Aufgabendefinition. Weitere Forderungen beinhalten die Behebung aller in der Vergangenheit aufgezeigten Sicherheitsmängel,

die Etablierung internationaler Standards (insbesondere transparente Personalaufnahmeverfahren, Ausbildung, Informationssicherheit, Personalsicherheit, Qualitätssicherung etc.), die Stärkung des vorgelagerten Rechtsschutzes sowie Stärkung des nachgelagerten Rechtsschutzes durch Ausbau der parlamentarischen Kontrollrechte. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das Ergebnis einer diesbezüglich umfassend durchgeführten Problemanalyse und setzt die Vorhaben aus dem Regierungsprogramm um.

Die wesentlichen Änderungen beinhalten die innerorganisatorische Trennung der Bereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst, damit einhergehend eine Neubenennung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) und die Überführung des polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) in das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG). Darüber hinaus wird der Aufgabenbereich Nachrichtendienst wesentlich gestärkt und dem Ausbau der Präventionsaufgaben durch die Einführung von Fallkonferenzen Rechnung getragen. Das Verhalten potenzieller Gefährder wird im Rahmen einer Meldeverpflichtung oder Durchführung einer Gefährderansprache zur Deradikalisierung so gut als möglich beobachtet bzw. bewertet. Um die parlamentarische Kontrolle der DSN sicherzustellen, werden die Berichtspflichten an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten institutionalisiert und darüber hinaus eine unabhängige und weisungsfreie Kommission zur begleitenden strukturellen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes eingerichtet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Um die national und international geäußerten Forderungen zur Verbesserung der Organisation und Arbeitsabläufe im Verfassungsschutz erfüllen zu können, sind dafür notwendige organisatorische, personelle und gesetzliche Adaptierungen durchzuführen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Jahr 2026 wurde gewählt um, durch die Vergleichbarkeit des Zahlenmaterials bzw. von Sachverhalten eines längeren Zeitraums, von gesicherten Erfahrungswerten ausgehen zu können. Die zu treffenden Maßnahmen im Bereich des SNG werden federführend von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit evaluiert, wobei sich im Hinblick auf die Erweiterung von bestehenden Aufgaben und Befugnissen ein quantitativer Vergleich (Anzahl der durchgeführten Fallkonferenzen, Anzahl der mittels Bescheid auferlegten Gefährderansprachen bzw. Meldeverpflichtungen, Fallzahlen in der Meldestelle Extremismus und Terrorismus sowie Anzahl der vertiefenden Berichterstattungen im ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten) bzw. im Hinblick auf die Einführung einer Kontrollkommission Verfassungsschutz (Darstellung von Umsetzungen der ausgesprochenen Empfehlungen) als auch der Wirksamkeit von Gefährderansprachen (Gegenüberstellung der Ansprachen zu etwaig nachfolgenden Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten und Darlegung diesbezüglicher Gründe) ein qualitativer Vergleich anbieten.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer hochprofessionellen Verfassungsschutzarbeit auf international vergleichbarem Niveau

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit entsprechen der innerorganisatorische Aufbau des Bundesamtes sowie damit verbundene Prozessabläufe als auch Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen für klassifizierte Informationen nicht international gängigen	Aufgrund internationaler Forderungen nach einer verstärkten nachrichtendienstlichen Komponente bzw. innerorganisatorischen Trennung von Nachrichtendienst und Staatsschutz, ist in der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst eine

<p>Anforderungen. Darüber hinaus sind zusätzliche Adaptierungen, um z.B. Maßnahmen in der Verfassungsschutz-Prävention zu optimieren, von Nöten.</p>	<p>interne Trennung in zwei entsprechende Organisationsteile mit effizienten Prozessabläufen erfolgt. Zusätzlich entsprechen Aufgaben, Befugnisse und parlamentarische Berichtspflichten den Anforderungen an einen international angesehenen Verfassungsschutz. Im Jahr 2026 hat die DSN das angeschlagene Vertrauen der Partnerdienste wiederhergestellt und ist an international erfolgreichen Ermittlungen beteiligt.</p>
<p>Die Aufgaben des Informationserhalts zu ausländischen Sachverhalten und die Analyse von Informationen und Beurteilung von staatsschutzrelevanten Bedrohungslagen sind eng miteinander verbunden und bilden die Grundlage für die nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung. Allerdings sind diese Aufgaben in ihrer aktuellen Ausgestaltung mit Blick auf die Zwecke des Verfassungsschutzes zu eng gefasst, da die nachrichtendienstliche Informationsverwertung aus dem Ausland die Verwirklichung eines dort gesetzten verfassungsgefährdenden Sachverhalts bedingt. Zudem ist die Analyse und Beurteilung von relevanten Bedrohungslagen zurzeit eingeschränkt möglich, da sie nur zum Zweck der Information verfassungsmäßiger Einrichtungen zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Informationsgewinnung und Analyse zur Beurteilung von verfassungsschutzrelevanten Bedrohungslagen sollen künftig ausdrücklich der Erfüllung sämtlicher Zwecke des Verfassungsschutzes gemäß § 1 Abs. 2 dienen, ohne zwischen Informationen zu ausländischen oder inländischen verfassungsschutzrelevanten Sachverhalten zu unterscheiden. Damit wird die Analyseaufgabe auf das gesamte Tätigkeitsfeld des Verfassungsschutzes allgemein erweitert. Bis zum Jahr 2026 wurde die technische Infrastruktur für den nachrichtendienstlichen Analyseprozess implementiert. Diese stellt eine wichtige und datenschutzrechtlich kompatible Unterstützung der Tätigkeiten des Verfassungsschutzes dar.</p>
<p>Derzeit besteht keine Möglichkeit eine Fallkonferenz Staatsschutz einzuberufen, um mit den relevanten staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren einen raschen Informationsaustausch zu pflegen bzw. Ausstiegs- und Deradikalisierungsprogramme zu erarbeiten und in weiterer Folge zu koordinieren.</p>	<p>Die Durchführung von Fallkonferenzen Staatsschutz hat sich etabliert und wird regelmäßig angewandt. Durch den regen Informationsaustausch haben die verschiedenen Akteure denselben Wissensstand und können so zielgerichtet in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen agieren. Es haben bis zum Jahr 2026 zumindest fünf solcher Fallkonferenzen stattgefunden.</p>
<p>Derzeit besteht nach dem SPG die Möglichkeit einen Betroffenen durch Gefährderansprache zur Deradikalisierung von speziell dazu ausgebildeten Präventionsbeamten hinsichtlich der Rechtsfolgen anhaltender Radikalisierung bzw. Vermittlung von Deradikalisierungsangeboten aufzuklären.</p>	<p>Die Gefährderansprache zur Deradikalisierung steht nur noch den zuständigen Organisationseinheiten nach dem SNG offen und wird von diesen regelmäßig genutzt. Bis zum Jahr 2026 werden pro Jahr zumindest fünf – mittels Bescheid auferlegte – Gefährderansprachen zur Deradikalisierung durchgeführt. Die Gefährderansprachen und die daraus evtl. weiterführenden Maßnahmen, wie z.B. Teilnahme an Deradikalisierungsprogrammen, verhindern bei den Betroffenen die Begehung von terroristisch motivierten Straftaten.</p>
<p>Derzeit besteht nach dem SPG die Möglichkeit einen Betroffenen zu konkret anzugebenden Zeitpunkten zur Anwesenheit bei einer Dienststelle zu verpflichten, um einen regelmäßigen Kontakt mit ihm sicherzustellen (Meldeverpflichtung).</p>	<p>Die Meldeverpflichtung steht nur noch den zuständigen Organisationseinheiten nach dem SNG offen und wird von diesen regelmäßig genutzt. Bis zum Jahr 2026 werden pro Jahr zumindest fünf – mittels Bescheid auferlegte – Meldeverpflichtungen durchgeführt.</p>
<p>Derzeit werden durch die gesetzlich eingerichtete Meldestelle "NS-Wiederbetätigung" und der daneben bestehenden Meldestelle "extremistische und radikale Videos" lediglich bestimmte Spektren</p>	<p>Durch Erweiterung der Zuständigkeit der Meldestelle um generell gewaltverherrlichende Online-Inhalte und die Bündelung sämtlicher Hinweise in der "Meldestelle Extremismus und</p>

abgedeckt. Der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 listet bei der Meldestelle "NS-Wiederbetätigung" im Jahr 2019 insgesamt 3.081 eingegangene Hinweise (2018: 3.176 Hinweise).	Terrorismus", wird für die Bürger/-innen eine einheitliche Anlaufstelle für bedenkliche Inhalte geschaffen. Ab Einrichtung der gegenständlichen Meldestelle werden bis zum Jahr 2026 ca. 4.000 Eingänge pro Jahr bearbeitet worden sein.
Derzeit werden im ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten anlassbezogen aktuelle Herausforderungen im Bereich des Verfassungsschutzes besprochen.	Den Mitgliedern des ständigen Unterausschusses des Ausschusses für Innere Angelegenheiten werden zukünftig einmal jährlich die eingesetzten Personal- und Budgetmittel des Verfassungsschutzes offengelegt sowie ein ausführlicher Bericht vorgestellt, der vertiefende Einblicke in die Verfassungsschutzarbeit gewährt. Bis zum Jahr 2026 werden diese Informationen zumindest fünf Mal erstattet worden sein.
Derzeit besteht im Bereich des Verfassungsschutzes keine unabhängige Kontrollkommission, die nach dem Vorbild der Rechtsschutzkommission gem. BAK-G – neben dem Zweck der Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der Organisationseinheiten – auch als Anlaufstelle für Whistleblower dienen kann. Somit ergeben sich momentan keine Möglichkeiten begründeten Vorwürfen iZm organisatorischen und strukturellen Mängeln nachzugehen, soweit dem Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.	Es wird ein Instrument (Kontrollkommission Verfassungsschutz) gesetzlich implementiert, das als weisungsfreies Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG berufen ist. Diesem obliegt die begleitende strukturelle Kontrolle, um insbesondere bestehenden Optimierungsbedarf der Organisation, etwa mit Blick auf Personal- und Sachressourcen, zu erkennen. Zusätzlich wird die strategische Prüfung der ausreichenden Ausstattung und des wirtschaftlichen Einsatzes von Personen- und Sachressourcen, der laufenden Ausbildung der eingesetzten Bediensteten, der eingerichteten Instrumente zur Qualitätssicherung, der fortlaufenden Organisations- und Personalentwicklung und der grundlegenden Ablauf- und Kommunikationsprozesse wahrgenommen. Bis zum Jahr 2026 liegen zumindest fünf Berichte der Kommission vor und das Direktorium hat die Empfehlungen zeitnah umgesetzt bzw. mittels ausführlicher Begründung dargelegt, warum einer abgegebenen Empfehlung nicht Folge geleistet werden konnte.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Innerorganisatorische Trennung der Bereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst durch gesetzliche Darstellung der Begriffe Verfassungsschutz, Staatsschutz bzw. Nachrichtendienst und damit einhergehend eine Neubenennung des Gesetzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG) und des Bundesamtes (Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst – DSN)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem derzeitigen Namen "Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)" werden medial bekanntgewordene Versäumnisse und Verfehlungen sowie die negativ behaftete Hausdurchsuchung im Bundesamt verbunden. Durch eine Neubenennung in "Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)" soll das angeschlagene Image des Verfassungsschutzes national wie international eine Verbesserung erfahren sowie die – auf internationalen Forderungen beruhende – künftige innerorganisatorische Trennung der beiden Komponenten Staatsschutz und Nachrichtendienst hervorgehoben werden. Die verstärkte nachrichtendienstliche Ausprägung und innerorganisatorische Trennung soll im Gesetz durch jeweils eine/n für den betreffenden Organisationsteil zuständige/n stv

Direktor/in abgebildet werden. Die weitere interne Organisation zur Ermöglichung von effizienten Prozessabläufen in der Direktion wird durch Geschäftseinteilung bzw. Geschäftsordnung festgelegt. Um die Stärkung der nachrichtendienstlichen Komponente zu verdeutlichen, erfolgt auch eine Umbenennung des Gesetzes in "Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG)".

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Stärkung des Aufgabenbereichs Nachrichtendienst

Beschreibung der Maßnahme:

Die Stärkung im nachrichtendienstlichen Segment des Verfassungsschutzes erfolgt durch die ausdrückliche Erweiterung der nachrichtendienstlichen Aufgabe "Gewinnung und Analyse von Informationen" auf sämtliche Zwecke des Verfassungsschutzes. Die somit verbesserte Verwertung von klassifizierten ausländischen Partnerdienstinformationen und Schaffung einer erforderlichen Rechtsgrundlage für eine – den internationalen Vorgaben – entsprechende Datenverarbeitungsmöglichkeit, erhöht die analytische Schlagkraft der DSN.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Implementierung von weitreichenden Unvereinbarkeitsregelungen und Nebenbeschäftigungseinschränkungen für das Direktorium der DSN und weitere Leitungsfunktionen

Beschreibung der Maßnahme:

Bereits jetzt sind öffentlich Bedienstete strengen Regelungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen unterworfen: Nebenbeschäftigungen, die den Bediensteten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung seiner Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, sind sogar untersagt (§ 56 Abs. 2 BDG 1979 bzw. iVm § 5 Abs. 1 VBG). Um jedoch die im Rahmen des Verfassungsschutzes bestehenden erhöhten Anforderungen an Integrität zu unterstreichen, soll nach dem Vorbild des § 2 Abs. 6 BAK-G dem/der Direktor/-in und seinen/ihren Stellvertreter/-innen sowie den Leiter/-innen der für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen jegliche Nebenbeschäftigung, ausgenommen im Bereich der Lehre, deren verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit gemäß Art. 17 StGG unberührt bleibt, ausdrücklich untersagt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Ausbau der Präventionsaufgaben durch Einführung von Fallkonferenzen Staatsschutz

Beschreibung der Maßnahme:

Neben der bereits heute bestehenden sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz (§ 22 Abs. 2 zweiter Satz SPG), wird eine auf den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden zugeschnittene Fallkonferenz geschaffen. In deren Rahmen sollen – unter Leitung der Staatsschutzbehörden – zusammen mit Rechtsträgern des öffentlichen Rechts und mit Einrichtungen, die mit öffentlichen Aufgaben wie insbesondere dem Zweck der Deradikalisierung und Extremismusprävention sowie der Betreuung von Menschen betraut sind, die erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Ausstiegs- und Deradikalisierungsprogramme, erarbeitet und koordiniert werden. Dieses Gremium dient darüber hinaus dem möglichst raschen Informationsaustausch mit allen beteiligten und relevanten Akteuren.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Durchführung einer Gefährderansprache zur Deradikalisierung

Beschreibung der Maßnahme:

Die bereits derzeit bestehende Möglichkeit nach dem SPG, bei Personen eine Gefährderansprache zur Deradikalisierung von speziell dazu ausgebildeten Präventionsbeamten zur Aufklärung über die

Rechtsfolgen anhaltender Radikalisierung bzw. Vermittlung von Deradikalisierungsangeboten durchzuführen, wird nun exklusiv den Organen des Verfassungsschutzes zugewiesen und dazu im SNG abgebildet.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Beobachtung von Gefährdern im Rahmen einer Meldeverpflichtung

Beschreibung der Maßnahme:

Die bereits derzeit bestehende Möglichkeit nach dem SPG, den Betroffenen zu konkret anzugebenden Zeitpunkten zur Anwesenheit bei einer Dienststelle zu verpflichten, um einen regelmäßigen Kontakt mit ihm sicherzustellen (Meldeverpflichtung), wird nun exklusiv den Organen des Verfassungsschutzes zugewiesen und dazu im SNG abgebildet.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Einrichtung einer Meldestelle Extremismus und Terrorismus

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Erweiterung des Aufgabenspektrums der derzeit gesetzlich eingerichteten Meldestelle "NS-Wiederbetätigung" und der daneben bestehenden Meldestelle "extremistische und radikale Videos" um "generell gewaltverherrlichende Online-Inhalte" und diesbezüglicher Konzentration der genannten Themen in der Meldestelle für Extremismus und Terrorismus, wird eine zentrale Bündelung sowie eine Vereinfachung in der Bearbeitung erzielt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 8: Erweiterung der Berichtspflichten an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Beschreibung der Maßnahme:

Den Mitgliedern des ständigen Unterausschusses des Ausschusses für Innere Angelegenheiten werden zukünftig einmal jährlich die eingesetzten Personal- und Budgetmittel des Verfassungsschutzes offengelegt. Zusätzlich werden ihnen Informationen zu sicherheitsrelevanten Herausforderungen der Republik Österreich vorgetragen und mit konkreten Empfehlungen in präventiver Hinsicht ergänzt. Darüber hinaus soll künftig ein – für dieses Gremium – ausführlicher Bericht erstellt werden, der vertiefende Einblicke in die beobachteten Gruppierungen ermöglicht und dadurch dem Ausschuss Detailwissen bietet, das das Verständnis für die Arbeit des Verfassungsschutzes fördern und stärken soll.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 9: Einführung einer unabhängigen und weisungsfreien Kommission zur begleitenden strukturellen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die gesetzliche Implementierung eines weisungsfreien Organs zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG (Kontrollkommission Verfassungsschutz), wird die begleitende strukturelle Kontrolle im Verfassungsschutz-Segment sichergestellt. Die Kommission stellt insbesondere die strategische Prüfung der ausreichenden Ausstattung und des wirtschaftlichen Einsatzes von Personen- und Sachressourcen, der laufenden Ausbildung der eingesetzten Bediensteten, der eingerichteten Instrumente zur Qualitätssicherung, der fortlaufenden Organisations- und Personalentwicklung und der grundlegenden Ablauf- und Kommunikationsprozesse sicher. Ein festgestellter Optimierungsbedarf wird in Form von Empfehlungen an das Direktorium herangetragen.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2051 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	1.012	0,1459

*zu Preisen von 2021

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Personalaufwand		215	6.355	16.476	25.752	30.633
Betrieblicher Sachaufwand		75	6.923	7.965	11.212	12.920
Aufwendungen gesamt		290	13.278	24.441	36.964	43.553

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			291	25.198	22.432	34.956	41.544
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	11.02.08 Zentr. SAufg.		291	7.764	21.410	33.918	40.489
gem. BFRG/BFG	11.03.05 Legistik			1.005	1.022	1.038	1.055
Durch Entnahme von Rücklagen	11.02.08 Zentr. SAufg.			16.429			

Erläuterung der Bedeckung

Die Kosten für das sukzessive – zusätzlich zu den derzeit bestehenden Planstellen – zuzuführende Personal iZm dem Vollbetrieb der DSN werden aus dem laufenden DB 02.08. Zentrale Sicherheitsaufgaben getragen. Der Personalaufwand (inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) wird im Rahmen der laufenden Personaloffensive des Bundesministeriums für Inneres im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz abgedeckt. Entstehende Kosten für die notwendigen Investitionen und sonstige Sachaufwendungen werden aus den Rücklagen der UG 11 bedeckt.

Die entstehenden Kosten für wissenschaftliches Personal im Bereich des Rechtsschutzbeauftragten (RSB) bzw. die Aufwandsentschädigungszahlungen für zwei weitere Stellvertreter/innen des RSB sowie die Kosten für die Mitglieder im Bereich der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz werden aus dem DB 03.05. Legistik, Wahlen und rechtliche Angelegenheiten budgetär bedeckt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

	2021		2022		2023		2024		2025	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Körperschaft										
Bund	215,40	1,50	6.354,93	57,00	16.475,72	153,50	25.752,32	252,00	30.632,60	302,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2021 VBÄ	2022 VBÄ	2023 VBÄ	2024 VBÄ	2025 VBÄ
Zusätzliche Leitungsfunktionen	Bund	VD-Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S	1,50	3,00	3,00	3,00	3,00
		ED-Gehob. Dienst 1 E1/7-E1/11; W 1		2,50	5,00	5,00	5,00
Ausbau und Stärkung des ND-Bereichs	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1		33,00	66,00	66,00	66,00
		VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3		12,50	25,00	75,00	125,00
		VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1-2			48,50	97,00	97,00
Zusätzliche Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter	Bund	VD-Höherer Dienst 3		2,00	2,00	2,00	2,00

Kontrollkommission (§ 17b Abs. 5 SNG)	A1/GL- A1/4; A: DK III-V; PF 1				
Zusätzliche Planstellen für Bund Administration	VD- Fachdienst	2,00	2,00	2,00	2,00
Kontrollkommission (§ 17b Abs. 5 SNG)	A3; C; P1; PF 4-PF 5				
Zusätzliche Planstelle für Bund wissenschaftliche/-n Mitarbeiter/-in RSB (§ 91b Abs. 3 SPG)	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III-V; PF 1	2,00	2,00	2,00	2,00

Die erforderliche Trennung in die Bereiche Staatsschutz bzw. Nachrichtendienst bedingt eine Aufstockung des bestehenden Personals im Gesamten, wobei das Mengengerüst aufgrund einer im Projekt vorgenommenen Bedarfsanalyse und internationaler Benchmarks erstellt worden ist. Nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses und mit Beginn der erforderlichen Interessent/innen-Suchen, werden die Arbeitsplätze sukzessive – beginnend mit den notwendigen Leitungsfunktionen – ab dem Jahr 2021 ausgeschrieben und besetzt werden. Im derzeit angenommenen Jahr der Besetzung der jeweiligen Planstellen wird bis 2024 grundsätzlich ein Halbjahreswert veranschlagt, da aufgrund von Interessent/innen-Suchen von einer unterjährigen Besetzung auszugehen ist.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass bei der Kontrollkommission Verfassungsschutz in etwa derselbe Arbeitsanfall entstehen wird, wie aktuell beim RSB samt Stellvertretern. Deshalb kann angenommen werden, dass die Kommission Assistenzkräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im selben Ausmaß und derselben Einstufung wie aktuell der RSB benötigen wird.

Aufgrund der Bedeutung und Funktion sowie der Vielschichtigkeit der übertragenen Aufgaben im Bereich RSB, soll eine weitere personelle Stärkung erfolgen, was die Implementierung von zwei zusätzlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen notwendig erscheinen lässt.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	75.389,00	2.224.224,38	5.766.501,41	9.013.312,52	10.721.409,53

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund		2.689.840,00	189.840,00	189.840,00	189.840,00

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Kontrollkommission	Bund			3	50.400,00	3	50.400,00	3	50.400,00	3	50.400,00
Aufwandsentschädigung für die zusätzlichen Stellvertreter/-innen im Bereich RSB	Bund			2	19.320,00	2	19.320,00	2	19.320,00	2	19.320,00
Baukostenzuschuss (einmalig)	Bund			1	2.500.000,00						

Aufgrund des veranschlagten und dargestellten Personalzuwachses bis zum Jahr 2025, muss am bestehenden Areal der Rennwegkaserne eine Unterbringung für die zusätzlichen Mitarbeiter/innen sichergestellt werden. Aus derzeitiger Sicht wird diesbezüglich ein einmaliger Baukostenzuschuss (Nutzerbestellung für Sicherheitstechnik etc.) anfallen.

Hinsichtlich der Tätigkeiten der Mitglieder der Kontrollkommission wird davon ausgegangen, dass bei der Kontrollkommission in etwa derselbe Arbeitsanfall entstehen wird, wie aktuell beim RSB samt Stellvertretern. Diese Annahme wird dadurch bestärkt, dass im Begutachtungsentwurf – hinsichtlich der Bezahlung – auf die Vergütung nach der Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung verwiesen wird.

Auf Basis der aktuellen Stunden-Aufzeichnungen, fallen beim RSB samt seinen Stellvertretern jährlich rund 1.800 Arbeitsstunden an, die nach der Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung, vergütet werden. Somit wird von jährlichen Kosten idHv € 151.200,-- für die Mitglieder der Kontrollkommission ausgegangen.

Aufgrund der Bedeutung der Funktion und der Vielschichtigkeit der dem Rechtsschutzbeauftragten und seinen Stellvertreter/innen übertragenen Aufgaben, wird in diesem Bereich eine weitere personelle Stärkung erfolgen, die dem Rechtsschutzbeauftragten auch eine innerinstitutionelle Spezialisierung ermöglichen soll.

Deshalb sollen durch die Novelle im Bereich des Rechtsschutzbeauftragen zwei weitere Stellvertreter/innen implementiert werden. Für die beiden Stellvertreter/innen wird angenommen, dass bei ihnen jeweils so viele Arbeitsstunden anfallen, wie bei den Stellvertreter/innen im Durchschnitt jährlich in den letzten Jahren. Dadurch würden gemäß der Vergütung nach der Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung € 38.640,-- jährlich anfallen.

Laufende Auswirkungen – Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Anschaffungswert			13.929			
Auszahlung			13.929			
Abschreibung			2.008	2.008	2.008	2.008

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
03.01.202 2	IT-Beweissicherung (Bild- und Videoauswertung, Server, Imageinheit)	Großrechner-Systeme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten	Bund	7	1	229.000,00	229.000,00
03.01.202 2	Observationstechnik (Kameras, Objektive etc.)	Filmtechnische Einrichtungen, Geräte zum Entwickeln und Fertigstellen, sonstige photographische Apparate, Geräte und Ausrüstungen	Bund	6	1	215.000,00	215.000,00
03.01.202 2	Geräteausstattung für das gemeinsame Informations- und Lagezentrum (Videoprojektoren, Touchscreens)	Telefonanlagen, Elektroakustische Anlagen, Rohrposteinrichtungen, drahtlose Übertragungseinrichtungen für Ton, Bild und Schrift	Bund	5	1	236.000,00	236.000,00
03.01.202 2	ND-Analyse (Anschaffung einer internationalen Standards genügenden technischen Infrastruktur)	Großrechner-Systeme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten	Bund	7	1	13.249.000,00	13.249.000,00

Die Schaffung eines umfassenden nachrichtendienstlichen Bereichs in der DSN bedingt eine Aufstockung von verschiedenen technischen Gerätschaften, IT-Beweissicherungskomponenten und Softwarepaketen. Darüber hinaus ist eine zeitgemäße technische Ausrüstung des gemeinsamen Informations- und Lagezentrums als 24/7 Kommandozentrale, in der auch Großeinsätze koordiniert werden, unumgänglich.

Von einer tiefergehenden Aufschlüsselung und Darstellung der technischen Komponenten in allen Bereichen wird Abstand genommen, um die Arbeitsweise der DSN nicht öffentlich zu konterkarieren.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 447705319).